



**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe


Karlsruhe

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

**-per E-Mail-**

** Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 24.5.2022 per E-Mail an das Polizeipräsidium Karlsruhe zur „Verkehrsunfallstatistik im Stadtgebiet“**

Sehr geehrter 

aufgrund Ihres Antrags vom 24.05.2022 ergeht folgender

**BESCHIED:**

- I. Ihrem Antrag vom 24.05.2022 auf Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG BW) wird stattgegeben.
  
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Auskunft

Herr PD Plate wurde nicht korrekt zitiert. Bei den knapp 1000 (genau: 981) Unfällen im Stadtgebiet von Karlsruhe, bei denen Menschen verletzt wurden, waren in ca. 600 (genau: 590) Fällen Radfahrende beteiligt. Von diesen 590 wurden etwas mehr als die Hälfte (genau: 326) von Radfahrenden verursacht.

Bei 21 % der Unfälle mit Radfahrenden waren diese alleinbeteiligt. In diesen Fällen gilt der Fahrradfahrende auch als Verursacher. Zu den Unfallursachen zählen hierbei meist Fahrfehler (z. B. der Witterung nicht angepasste Geschwindigkeit, Überqueren von Bahnschienen etc.). Auch mitgeführte Taschen, Jacken oder andere Gegenstände, die in die Speichen gerieten, führten zum Unfall.

Bei 8 % der Unfälle geschah der Unfall Fahrradfahrende contra Fahrradfahrende.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Regelung in § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG BW verweise ich für weitere Details auf die Homepage des Polizeipräsidiums Karlsruhe und die dort eingestellte und frei zugängliche *Verkehrsstatistik des Polizeipräsidiums Karlsruhe 2021*.

## Begründung

### I.

Am 24.05.2022 um 17:23 Uhr beantragten Sie per E-Mail via fragdenstaat.de beim Polizeipräsidium Karlsruhe Auskunft über ein – von KA-News veröffentlichtes – Interview mit Herrn PD Plate zur Verkehrsunfallstatistik 2021 für das Stadtgebiet Karlsruhe.

Ihrer Anfrage waren explizit zwei Fragen zu entnehmen:

(1) Wurde Herr Plate i. Z. m. den veröffentlichten Zahlen korrekt zitiert?

(2) Falls dies zutrifft, wie viele von den genannten Unfällen mit Verletzten waren entweder Alleinunfälle Radfahrer oder Unfälle zwischen Radfahrern?

## II.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gem. § 1 Abs. 2, 3 LIFG BW haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG BW genannten öffentlichen Belange oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG BW vor.

Ihr Begehren richtet sich auf amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach § 1 Absatz 1 LIFG BW bleibt bei Herausgabe der begehrten Information und der vorliegend übersandten Informationen gewahrt.

## III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG BW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG BW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

007

Referat Recht und Datenschutz